**Kundmachung**

**Förderung der Lehrlingsausbildung**

**der Marktgemeinde Hornstein**

gem. Gemeinderatssitzung vom 08.06.2020

**RICHTLINIEN**

**zur Förderung der Lehrlingsausbildung**

**§ 1 Förderungsziel**

Diese Richtlinie regelt die Zuwendungen von Geldleistungen in der Lehrlingsausbildung von Hornsteiner Betrieben.

**§ 2 Förderungsanlass**

Der Marktgemeinde Hornstein ist es wichtig, den Wirtschaftsstandort und die Lehrlingsausbildung attraktiv zu halten. Wir bekennen uns zu der qualifizierten Ausbildung in Form der Lehre. Ziel ist es, die Attraktivität der Lehrlingsausbildung für Hornsteiner Unternehmen zu erhöhen.

**§ 3 Förderungsmaßnahme**

1. Die Höhe der Förderung entspricht der im Rahmen der Lehrlingsentschädigung abgeführten Kommunalsteuer eines Kalenderjahres.
2. Die Förderung wird während der gesamten Lehrzeit ausbezahlt.

**§ 4 Förderungsvoraussetzungen**

1. Antragstellendes Unternehmen und angestellter Lehrling müssen ihren Sitz bzw. Arbeitsstätte in Hornstein haben.
2. Die Förderung wird rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr ausbezahlt.
3. Förderansuchen können bis 31. März des aktuellen Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr eingebracht werden.
4. Eine Förderung kann nur gewährt werden, sofern das Unternehmen alle vorgeschriebenen Abgaben gegenüber der Marktgemeinde Hornstein beglichen hat.
5. Eine Gegenverrechnung der Förderung mit anderen Abgaben ist nicht möglich.

**§ 5 Unterlagen**

Voraussetzung für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

* vollständig ausgefülltes Antragsformular
* vollständig ausgefüllte Lehrlingsaufstellung (Anhang des Antragsformulars)
* aktuell gültiger Gewerbeschein
* Jahreslohnzettel, der in der Lehrlingsaufstellung angegeben Personen

**§ 6 Rechtsanspruch**

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten mit 01.07.2020 in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Zuschüsse Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Gemeinde betreffend die Gewährung von Förderungen und sonstigen nichtrückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Wolf, M.A.

Angeschlagen am: 09.06.2020

Abgenommen am: